



**ARBEITNEHMERVEREINIGUNG
APPENZELL**

Appenzell, 10. November 2024

Per E-Mail
info@rk.ai.ch

Vernehmlassung zur Revision des Ständekommissionsbeschlusses zur Personalverordnung (Entschädigung Pikettdienst und Überstunden)

Hochgeachteter Herr Landammann
Sehr geehrte Mitglieder der Ständekommission
Sehr geehrter Herr Ratschreiber

Mit Schreiben vom 22. August 2024 luden Sie die Arbeitnehmersvereinigung Appenzell (AVA) zur obgenannten Vernehmlassung ein. Mit dem Vernehmlassungsentwurf setzte sich ein Ausschuss von 11 Personen auseinander, die alle Einsitz im Grossen Rat haben. Die AVA lässt sich wie folgt vernehmen:

Eintreten / Grundsätzliches

Die AVA hat mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, dass unterschiedliche Regelungen in den Departementen Anlass für die Revision sind. Die AVA begrüsst die Intention der Ständekommission, die ungleichen Regelungen zur Vergütung des Pikettdienstes in der kantonalen Verwaltung Appenzell I.Rh. durch eine Revision der entsprechenden Grundlagen anzugehen. Die AVA ist jedoch mit der vorgeschlagenen Lösung nicht einverstanden und lehnt sie aus Gründen der Gleichbehandlung von Arbeitnehmenden, der Rechtssicherheit und Transparenz in der vorliegenden Form ab.

Es ist – insbesondere in der Grösse der kantonalen Verwaltung von Appenzell I.Rh. – weder verständlich noch sachgerecht, dass die Departemente eigene Reglemente erlassen sollen und die verschiedenen Kategorien von Pikettdiensten nicht direkt im Ständekommissionsbeschluss geregelt werden. Dies erstaunt vor allem auch vor dem Hintergrund, dass die Kantonspolizei, die Mitarbeitenden des Gesundheitszentrums sowie der Abwasserreinigungsanlage ohnehin ausgenommen sind. Die verschiedenen Kategorien von Pikettdiensten können auf Stufe Ständekommissionsbeschluss definiert und deren Vergütung direkt dort geregelt werden. Damit besteht auch die nötige Transparenz, weil dieser Erlass in der Gesetzessammlung erscheint und die Reglemente der Departemente nicht öffentlich sein dürften. Gerade für Personen, die sich allenfalls für eine Stelle mit regelmässigem Pikettdienst interessieren, ist es wichtig, dass diese Regelungen öffentlich abrufbar, transparent und rechtsgleich sind. Dabei ist zentral, dass auch die Ansätze im Ständekommissionsbeschluss festgelegt werden. Ein Blick in die Gesetzessammlungen der umliegenden Kantone zeigt, dass dies ohne weiteres möglich ist – obwohl diese Kantone von der Grösse her schwierigere Umstände zur Festlegung haben dürften.

Die Regelungen zur Anordnung und Kompensation von Überstunden erscheinen nicht realistisch und sind unseres Erachtens zu restriktiv gelöst mit den vorgeschlagenen Regelungen. Das Ziel, dass Arbeitnehmende



**ARBEITNEHMERVEREINIGUNG
APPENZELL**

nicht ohne Wissen der vorgesetzten Personen zu viele Überstunden anhäufen oder gar Zeitzuschläge bezahlt werden müssen, lässt sich besser mit anderen Bestimmungen angehen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

- Art. 59 Abs. 3 lit. c Die Regelung mit der Vertrauensarbeitszeit dürfte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht standhalten.
- Art. 60 Abs. 1 Wir halten die Regelung, dass die vorgesetzte Stelle die Überstunden vorher anordnen muss, weder für praktikabel noch realistisch. Es ist ausserdem nicht festgelegt, in welcher Form diese Anordnung zu erfolgen hat. Unseres Erachtens sollte es in einer zeitgemässen Organisation der Verwaltung möglich sein, dass nur dann eine Anordnung erfolgen muss, wenn Arbeitnehmende tatsächlich Anspruch auf Zeitzuschläge erheben wollen. Es erscheint angesichts der oftmals knappen Ressourcen bei gewissen Stellen sinnvoller, dass eine Anzahl Überstunden definiert wird, ab deren Erreichung Massnahmen zur Kompensation einzuleiten sind anstatt einen erhöhten administrativen Aufwand mit Anordnungen von Vorgesetzten zu installieren.
- Art. 60 Abs. 1^a Redaktioneller Vorschlag: "die Nacht-, Samstagsdienst oder Arbeit an Ruhetagen leisten" (Der Anspruch auf Zeitzuschlag besteht auch, wenn nur Nachtdienst ohne Samstagsdienst geleistet wird.)
- Art. 61 Abs. 1 Eine Kompensation im selben Jahr ist nicht realistisch und nicht fair für die Arbeitnehmenden. Eine Ausdehnung auf drei Jahre sollte möglich sein und wird der Ressourcensituation in der Verwaltung besser gerecht.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Wir ersuchen Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen, und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrag des Vorstands der AVA
Angela Koller, Präsidentin